



Garantiebedingungen für Photovoltaikmodule

Anspruchsberechtigter: Endkunde

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Abschnitt A: Produktgarantie	3
Abschnitt B: Leistungsgarantie	3
B1: 30-jährige Leistungsgarantie	4
B2: 25-jährige Leistungsgarantie	4
Abschnitt C: Garantiebedingungen	5
1. Allgemeine Voraussetzungen	5
2. Garantiausschlüsse	6
3. Garantieleistungen	6
4. Geltendmachung der Garantieansprüche	7
5. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprachen, Inkrafttreten und Geltungsdauer der Garantiebedingungen	7

Geltungsbereich

Die SHARP Electronics GmbH, Nagelsweg 33-35, 20097 Hamburg (nachfolgend „SHARP“ genannt) stellt höchste Ansprüche an die Produktqualität. Die in Tabelle 1 aufgelisteten SHARP-Photovoltaikmodule, fortan als „Modul(e)“ bezeichnet, wurden sorgfältig hergestellt und einer Endkontrolle unterzogen. SHARP gewährt für die Module deshalb eine **Produktgarantie (Abschnitt A)** und eine **Leistungsgarantie (Abschnitt B)**. Die Produktgarantie bezieht sich ausschließlich auf das Material und die Verarbeitung der Module, während Leistungsverluste der Module, bedingt durch den Alterungsprozess der Solarzellen (sog. Degradation), Gegenstand der Leistungsgarantie sind. Im **Abschnitt C: Garantiebedingungen** sind die für beide Garantien geltenden Bedingungen niedergelegt. Die nachfolgende Tabelle definiert überblicksweise den zeitlichen Geltungsbereich der Produkt- und Leistungsgarantien. Den Inhalt und den Umfang der Produkt- und Leistungsgarantien regeln die Abschnitte A, B und C im Einzelnen. Diese Garantie gilt für folgende Modulserien: NBJDxxx (xxx: 540-595), NBJExxx (xxx: 605-630), NBJGxxxB (xxx: 430-460), NBJGxxxR (xxx: 430-460), NUJCxxx (xxx: 420-440), NUJCxxxB (xxx: 420-435)

Ländergruppe	Installationsart	Produktgarantie A			Leistungsgarantie B	
		25 Jahre	15 Jahre	12 Jahre	B1 30 Jahre	B2 25 Jahre
EU+	auf Dach	X			X	
	nicht auf Dach		X		X	
Global				X		X

Tabelle 1: Überblick der geltenden Garantien

Legende: Definition „Auf Dach“ und „nicht auf Dach“: Abschnitt C, Ziff. 1.3 „EU+“: Abschnitt C Ziff. 1.2

Abschnitt A: Produktgarantie

SHARP garantiert dem Anspruchsberechtigten (nachfolgend auch „Garantienehmer“ genannt) gemäß den Garantiebedingungen im Abschnitt C, dass die an ihn gelieferten Module innerhalb der Garantiefrist keinen Material- oder Verarbeitungsfehler, der ihre Funktion wesentlich beeinträchtigt (nachfolgend „Mangel“), aufweisen.

Die Garantiefrist beträgt:

- 25 Jahre, wenn in Ländern der EU+ eine Installation des Moduls auf einem Dach erfolgt.
- 15 Jahre, wenn in Ländern der EU+ das Modul nicht auf einem Dach installiert wurde.
- 12 Jahre, in Ländern des Bereichs Global

Die Berechnung der vorbenannten Garantiefrist bemisst sich nach der Regelung in Abschnitt C Ziffer 1.5.

Kein Mangel im Sinne dieser Produktgarantie sind übliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen des Moduls sowie Farbveränderungen oder andere Änderungen im Modulaussehen (z. B. Flecken, Abrieb, Kratzer, Korrosion, Schimmel etc.), solange das Modul sicher betrieben werden kann und die im Rahmen der Leistungsgarantie (Abschnitt B) angegebenen Garantiewerte nicht unterschritten werden. Werden die im Abschnitt B angegebenen Garantiewerte unterschritten, so richtet sich eine Garantie nach den Regelungen zur Leistungsgarantie in Abschnitt B.

Von der Produktgarantie sind alle bei der Auslieferung dem Modul zugehörigen und mitgelieferten Komponenten (Glas, Zellen, Folien, Rahmen, elektrische Bauteile, Anschlussdosen, -stecker und -leitungen) umfasst.

Abschnitt B: Leistungsgarantie

SHARP übernimmt unter den Voraussetzungen des Abschnitts C gegenüber dem Garantienehmer ferner eine selbständige, freiwillige Garantie für die Leistungsfähigkeit der in den Modulen verbauten Solarzellen. SHARP garantiert für den jeweiligen Garantiezeitraum, gerechnet ab Lieferdatum (Garantiefrist), dass als Folge des Alterungsprozesses der Solarzellen (Degradation) die jeweils aufgeführten Prozentsätze der ausgewiesenen Mindestausgangsleistung des

Moduls nicht unterschritten werden. Die Garantiefrist und die garantierten Prozentsätze sind dem für das Modul zutreffenden Abschnitt B1 oder B2 zu entnehmen.

Bestimmung der Mindestausgangsleistung und des garantierten Prozentsatzes:

100% der Mindestausgangsleistung errechnet sich aus der auf dem Typenschild angegebenen Maximalleistung (P_{max}) abzüglich der dort ebenfalls angegebenen Toleranz. Die tatsächliche Leistung des Moduls wird unter Standardtestbedingungen wie folgt bestimmt und überprüft: Zelltemperatur 25 Grad Celsius; Strahlungsleistung 1000 W/m² mit AM-1.5 Spektrum, auf einem von SHARP kalibriertem System (nach DIN EN IEC 60904).

Begrenzung der Leistungsgarantie:

Von der Leistungsgarantie umfasst sind ausschließlich Leistungsminderungen, die auf Grund des Verschleißes bzw. der Alterung der Solarzellen selbst entstehen. Leistungsminderungen, die aus Mängeln oder Alterungsprozessen sonstiger Komponenten der gelieferten Module resultieren, sind von der Leistungsgarantie ebenso ausgenommen wie Leistungsminderungen auf Grund äußerer Einflüsse wie z. B. Verschmutzung und Vergilbung der Glasflächen, Verschattungseffekte, Pflanzenwuchs, natürliche oder künstliche Beschichtungen.

B1: 30-jährige Leistungsgarantie

SHARP garantiert für Module (siehe Tabelle 1) eine Garantiefrist von 30 Jahren. Die Berechnung der vorbenannten Garantiefrist bemisst sich nach der Regelung in Abschnitt C Ziffer 1.5.

Im ersten Jahr der Garantie werden 99% der Mindestausgangsleistung des Moduls garantiert. Ab dem zweiten Garantiejahr und für jedes weitere Jahr verringert sich die garantierte Leistung um jeweils 0,4% gerechnet von der anfänglichen Mindestausgangsleistung. Im 30. Jahr werden noch 87,5% der anfänglichen Mindestausgangsleistung garantiert. Diese Garantie endet automatisch mit Ablauf des 30. Garantiejahres.

Eine detaillierte Auflistung der jährlichen Garantiewerte ist in der folgenden Tabelle 2 abgebildet:

Jahr	garantierter Prozentsatz der Mindestausgangsleistung	Jahr	garantierter Prozentsatz der Mindestausgangsleistung
1	99,00%	16	93,00%
2	98,60%	17	92,60%
3	98,20%	18	92,20%
4	97,80%	19	91,80%
5	97,40%	20	91,40%
6	97,00%	21	91,00%
7	96,60%	22	90,60%
8	96,20%	23	90,20%
9	95,80%	24	89,80%
10	95,40%	25	89,40%
11	95,00%	26	89,00%
12	94,60%	27	88,60%
13	94,20%	28	88,20%
14	93,80%	29	87,80%
15	93,40%	30	87,50%

Tabelle 2: Leistungsgarantie 30 Jahre

B2: 25-jährige Leistungsgarantie

SHARP garantiert für Module (siehe Tabelle 1) eine Garantiefrist von 25 Jahren. Die Berechnung der vorbenannten Garantiefrist bemisst sich nach der Regelung in Abschnitt C Ziffer 1.5.

Im ersten Jahr der Garantie werden 99% der Mindestausgangsleistung des Moduls garantiert. Ab dem zweiten Garantiejahr und für jedes weitere Jahr verringert sich die garantierte Leistung um jeweils 0,4% gerechnet von der anfänglichen Mindestausgangsleistung. Im 25. Jahr werden noch 89,4% der anfänglichen Mindestausgangsleistung garantiert. Diese Garantie endet automatisch mit Ablauf des 25. Garantiejahres.

Eine detaillierte Auflistung der jährlichen Garantiewerte ist in der folgenden Tabelle 3 abgebildet:

Jahr	garantierter Prozentsatz der Mindestausgangsleistung	Jahr	garantierter Prozentsatz der Mindestausgangsleistung
1	99,00%	14	93,80%
2	98,60%	15	93,40%
3	98,20%	16	93,00%
4	97,80%	17	92,60%
5	97,40%	18	92,20%
6	97,00%	19	91,80%
7	96,60%	20	91,40%
8	96,20%	21	91,00%
9	95,80%	22	90,60%
10	95,40%	23	90,20%
11	95,00%	24	89,80%
12	94,60%	25	89,40%
13	94,20%		

Tabelle 3: Leistungsgarantie 25 Jahre

Bestimmung der Mindestausgangsleistung und des garantierten Prozentsatzes:

100% der Mindestausgangsleistung errechnet sich aus der auf dem Typenschild angegebenen Maximalleistung (P_{max}) abzüglich der dort ebenfalls angegebenen Toleranz. Die tatsächliche Leistung des Moduls wird unter Standardtestbedingungen wie folgt bestimmt und überprüft: Zelltemperatur 25 Grad Celsius; Strahlungsleistung 1000 W/m² mit AM-1.5 Spektrum, auf einem von SHARP kalibriertem System (nach DIN EN IEC 60904).

Begrenzung der Leistungsgarantie:

Von der Leistungsgarantie umfasst sind ausschließlich Leistungsminderungen, die auf Grund des Verschleißes bzw. der Alterung der Solarzellen selbst entstehen. Leistungsminderungen, die aus Mängeln oder Alterungsprozessen sonstiger Komponenten der gelieferten Module resultieren, sind von der Leistungsgarantie ebenso ausgenommen wie Leistungsminderungen auf Grund äußerer Einflüsse wie z. B. Verschmutzung und Vergilbung der Glasflächen, Verschattungseffekte, Pflanzenwuchs, natürliche oder künstliche Beschichtungen.

Abschnitt C: Garantiebedingungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Anspruchsberechtigter (Garantienehmer):

Die Garantien (Produkt- und Leistungsgarantie) werden ausschließlich gegenüber dem Endkunden erklärt. Die Garantieerklärungen gelten nicht für Zwischenhändler bzw. Installationsbetriebe oder Zweiterwerber der Module. Endkunden sind all diejenigen Erwerber von Modulen, die diese für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst gekauft haben oder die ein Grundstück erworben haben, auf dem die Module zuerst angebracht wurden. Das Modul muss dabei Teil der Photovoltaikanlage sein, in der es erstmals betrieben wurde.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Garantiebedingungen gelten weltweit. Für Module, die im Raum EU+ erstmals in den Verkehr gebracht wurden und die in diesem Raum erstmals installiert worden sind, enthalten diese Garantiebedingungen teilweise abweichende Regelungen. Der Raum EU+ umfasst nach diesen Garantiebedingungen die Europäischen Union und die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Israel, Liechtenstein, Nord-Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine und dem Vereinigten Königreich.

1.3 Installationsart

Module gelten nur dann als „auf dem Dach montiert“, wenn diese vollflächig auf einer Dachfläche befestigt werden, die geeignet ist, Regen abzuleiten sowie unbrennbar ist. Andere Montagearten werden als „nicht auf einem Dach montiert“ betrachtet.

1.4 Verhältnis zu gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen:

Die Garantien bestehen unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, die dem Anspruchsberechtigten gegenüber seinem Verkäufer zustehen, sowie unabhängig von außervertraglichen Ansprüchen. Sie stellen eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von SHARP gegenüber dem Anspruchsberechtigten dar, die keinen Einfluss auf die Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hat.

1.5 Berechnung der Garantiefrist:

Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantiefrist gemäß den Abschnitten A und B, die mit Auslieferung an den Anspruchsberechtigten beginnt, geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Garantiefrist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

2. Garantieausschlüsse

2.1 Die Garantien gelten bei normaler und sachgemäßer Anwendung, Installation, Benutzung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Die Garantien umfassen insbesondere keine Beeinträchtigungen und Leistungsverluste der Module, die dadurch entstanden sind, dass die Module

- nicht fachgerecht gemäß der geltenden Montageanleitung montiert wurden,
- ohne Beachtung der anerkannten Regeln der Technik transportiert, montiert oder betrieben wurden,
- vor oder während der Montage nicht sachgemäß gelagert wurden,
- ungenügend belüftet oder die nach der Betriebsanleitung maximal zulässigen Temperaturen überschritten wurden,
- entgegen ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, z. B. auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen benutzt wurden,
- ohne ausdrückliche Zustimmung von SHARP verändert oder Eingriffe an ihnen vorgenommen wurden (beispielsweise durch Aufbringen zusätzlicher Aufkleber oder Aufschriften, Bohren von Löchern),
- mit nicht baugleichen Solarmodulen anderer Hersteller verbunden oder andere als die zugehörigen Komponenten verwendet wurden,
- außergewöhnlichen Umgebungseinflüssen (salzhaltige Luft, Salzwasser, Sandstürme, Überspannung, Magnetfeldern oder ähnlichem) ausgesetzt waren,
- nicht fachgerecht gemäß den in der geltenden Montageanleitung beschriebenen Hinweisen gereinigt wurden,
- höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag, Überspannung, Hagelschlag, Feuer, Vandalismus sowie Schäden durch Schnee-, Frost- und Eiseinwirkung, Naturkatastrophen, Steinschlag) ausgesetzt waren.

Ein fachgerechter Austausch der Steckverbinder führt dagegen zu keinem Garantieausschluss. Die Garantien bestehen in diesem Fall für alle Teile des Moduls - mit Ausnahme der ausgetauschten Steckverbinder – fort.

2.2 SHARP wird Reklamationen nicht anerkennen, wenn Seriennummern oder Typenschild fehlen oder Manipulationen ausgesetzt waren oder die Module aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.

2.3 Ansprüche aus den Garantien können nicht auf Dritte übertragen werden.

3. Garantieleistungen

3.1 Liegt ein Garantiefall im Sinne von Abschnitt A oder B vor, wird SHARP der Reklamation des Anspruchsberechtigten nach eigenem Ermessen auf seine Kosten entweder durch Reparatur des betroffenen Moduls oder Lieferung eines funktionsfähigen neuen Moduls des gleichen Typs abhelfen. Im Fall eines Serienfehlers oder für den Fall, dass der ursprünglich gelieferte Modultyp zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr produziert wird, behält sich SHARP das Recht vor, einen anderen Modultyp (mit ggf. abweichenden Eigenschaften) zu liefern, mit dem die zum Zeitpunkt der Reklamation noch garantierte Leistung erbracht werden kann. Die Lieferung eines neuen Moduls erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückgabe des reklamierten Moduls an dem Ort, an dem dieses ursprünglich an den Garantiennehmer ausgeliefert wurde. Das zurückgenommene Modul wird Eigentum von SHARP.

3.2 Reklamiert ein Garantiennehmer die von dem Modul erbrachte Leistung unter Berufung auf die in Abschnitt B von SHARP gewährte Leistungsgarantie, so hat er das Recht, nach Absprache mit SHARP ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Testlabor mit einer Leistungsmessung unter Standardtestbedingungen zu beauftragen. Leistungsmessungen sind gemäß der aktuell gültigen Normengruppe DIN EN IEC 60904 durchzuführen. Der Messfehler muss protokolliert werden.

Ergibt die Leistungsmessung einen Wert unterhalb der von SHARP nach Abschnitt B garantierten Leistung und bestätigt das akkreditierte Testlabor ferner, dass die Leistungsminderung auf eine Alterung der Zelle selbst und nicht auf andere Umstände, die zum Garantiausschluss führen, zurückzuführen ist, und erkennt SHARP daraufhin den Garantiefall an oder aber wird ein solcher durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt, so trägt SHARP die zuvor zwischen dem Garantiennehmer und SHARP vereinbarten angemessenen Kosten der Leistungsmessung für das betreffende Modul. Ist die Reklamation dagegen nicht berechtigt, gehen alle angefallenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Leistungsmessung, zu Lasten des Kunden.

3.3 Weitere Ansprüche aus diesen Garantien bestehen nicht.

3.4 Für die neu gelieferten oder reparierten Module gilt nur die Restzeit der ursprünglichen Garantiefrist.

4. Geltendmachung der Garantieansprüche

4.1 Die Garantieansprüche müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung des Mangels oder des Leistungsverlustes und innerhalb der jeweiligen Garantiefrist vom Anspruchsberechtigten schriftlich gegenüber der SHARP Electronics GmbH, Nagelsweg 33-35, 20097 Hamburg, oder per E-Mail an solarservice@sharp.eu, geltend gemacht werden. Verspätete Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Einhaltung der jeweiligen Frist ist der rechtzeitige Zugang der Mitteilung.

4.2 Voraussetzung für die Geltendmachung der Garantien ist ferner, dass der Anspruchsberechtigte den Kaufbeleg sowie den Lieferschein im Original vorlegt.

Auf Anforderung von SHARP hat der Anspruchsberechtigte darüber hinaus weitere Unterlagen bzw. Informationen, die notwendig sind, um einen Garantiefall nachvollziehen zu können, zur Verfügung zu stellen (z. B. das Installationsdatum, Ort und Adresse der Installation, genaue Beschreibung des beobachteten Fehlers und ggf. weitere Informationen, die zur Analyse des Fehlers beitragen können, Fotos der beschädigten Module, das Schaltbild der Anlage, Aufzeichnungen aus der Datenerfassung etc.).

4.3 Im Falle der Geltendmachung der Leistungsgarantie ist der Garantiennehmer zudem verpflichtet, den Leistungsverlust unter die von SHARP garantierte Minimalleistung nachzuweisen. Die Modulleistungen werden unter Standardtestbedingungen gemessen (25° C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000W/m² und Spektrum AM 1,5 auf einem von SHARP kalibriertem System [nach DIN EN IEC 60904]). Die Leistung wird jeweils an den Enden der vormontierten Stecker des Moduls gemessen. Der Garantiennehmer muss für den Nachweis der Unterschreitung der Minimalleistung diese Standardtestbedingungen einhalten.

4.4 Zur Rücksendung von Modulen ist der Garantiennehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SHARP berechtigt.

5. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprachen, Inkrafttreten und Geltungsdauer der Garantiebedingungen

5.1 Bezüglich der Garantien und für Rechtsstreitigkeiten, die diese Garantien betreffen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

5.2 Sofern es sich beim Garantiennehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die die Garantien betreffen, der Geschäftssitz von SHARP in Hamburg.

5.3 SHARP stellt diese Garantiebedingungen zur Annehmlichkeit der Kunden in mehreren Sprachen zur Verfügung. Bei Abweichungen gilt die deutsche Version als rechtsverbindlich.

5.4 Diese Garantiebedingungen treten am 1. Dezember 2024 in Kraft. Sie finden Anwendung auf Module, die zwischen diesem Tag und dem Tag, an dem neue Garantiebedingungen in Kraft treten, vom Anspruchsberechtigten gekauft werden. Maßgeblich ist das Datum des Kaufbelegs der Module.



Peter Thiele
Präsident